



STATUTEN

des

Austin Healey Club Switzerland

An der Generalversammlung vom 24. April 2022 genehmigt



VERZEICHNIS

I. NAME	3
Art. 1. NAME	3
II. SITZ, GESCHÄFTSJAHR, ZWECK	3
Art. 2. SITZ UND GESCHÄFTSJAHR	3
Art. 3. ZWECK	3
III. MITGLIEDSCHAFT	3
Art. 4. MITGLIEDSCHAFTSKATEGORIEN	3
Art. 5. STIMMBERECHTIGUNG	4
Art. 6. AUFNAHMEMODUS	4
Art. 7. ENDE DER MITGLIEDSCHAFT	4
Art. 8. AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN	4
IV. DIE ORGANISATION DES VEREINS	5
Art. 9. ORGANE	5
Art. 10. ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG	5
Art. 11. AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG	5
Art. 12. BEFUGNISSE DER GENERALVERSAMMLUNG	5
Art. 13. WAHL- UND ABSTIMMUNGSMODUS DER GENERALVERSAMMLUNG	6
Art. 14. DER VORSTAND	6
Art. 15. AUFGABEN PRÄSIDENT / PRÄSIDENTIN (President)	7
Art. 16. AUFGABEN VIZEPRÄSIDENT / VIZEPRÄSIDENTIN (Vice President)	7
Art. 17. AUFGABEN SEKRETÄR / SEKRETÄRIN (Secretary)	7
Art. 18. AUFGABEN KASSIER / KASSIERIN (Treasurer)	8
Art. 19. AUFGABEN ORGANISATOR / ORGANISATORIN ANLÄSSE (Event Manager)	8
Art. 20. AUGFGABEN REDAKTOR / REDAKTORIN CLUB-ZEITSCHRIFT (Editor Overdrive)	8
Art. 21. AUFGABEN VERANTWORTLICHE/R FÜR DEN INTERNET-AUFTRITT (Web-Master)	8
Art. 22. REVISIONSSTELLE	8
V. FINANZEN	8
Art. 23. EINNAHMEN	8
Art. 24. AUSGABEN	8
Art. 25. HAFTUNG	9
VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS	9
Art. 26. AUFLÖSUNG DES VEREINS	9
VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNG	9



I. NAME

Art. 1. NAME

Unter der Bezeichnung „**AUSTIN HEALEY CLUB SWITZERLAND**“, besteht nach Schweizerischem Zivilgesetzbuch¹ auf unbestimmte Zeit eine Vereinigung (Verein) von Personen mit Veteranenfahrzeugen der Marken «Austin Healey» und «Healey».

Der **AUSTIN HEALEY CLUB SWITZERLAND** wurde am 28. Januar 1973 gegründet. Die offizielle Abkürzung lautet «**AHCS**».

II. SITZ, GESCHÄFTSJAHR, ZWECK

Art. 2. SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 2.1 Der AHCS hat seinen Sitz am Standort des Sekretariats.
- 2.2 Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 3. ZWECK

Der Verein bezweckt:

- 3.1 Den Zusammenschluss von Fahrzeugbesitzenden der Marken Austin Healey und Healey zwecks Beziehungspflege und Wahrung gemeinsamer Interessen im Zusammenhang mit den Veteranenfahrzeugen.
- 3.2 Das Kulturgut der Fahrzeugmarke Austin Healey und Healey bis und mit Baujahr 1972 zu erhalten.
- 3.3 Der Öffentlichkeit die Marken Austin Healey und Healey näher zu bringen.
- 3.4 Die Zusammenarbeit und den Austausch mit Gruppierungen gleicher Interessen auf nationaler und internationaler Ebene.
- 3.5 Den Mitgliedern zu ermöglichen, ihre Kenntnisse über die Fahrzeuge der Marken Austin Healey und Healey zu erweitern.
- 3.6 Die Organisation und Teilnahme an gemeinsamen Meetings und Events rund um die Fahrzeugmarken Austin Healey und Healey.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4. MITGLIEDSCHAFTSKATEGORIEN

Der AHCS kennt die folgenden Mitgliedschaften:

4.1 Einzelmitgliedschaft

Mitgliedschaft für eine Einzelperson, die die Aufnahmekriterien gemäss Art. 6.1 erfüllt.

4.2 Partnermitgliedschaft

Mitgliedschaft für zwei Personen, wovon mindestens eine die Aufnahmekriterien gemäss Art. 6.1 erfüllt. Partnermitglieder haben dieselbe Korrespondenzadresse.

4.3 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird Personen erteilt, die sich um den AHCS oder für die Marken Austin Healey und Healey besonders verdient gemacht haben. Ein Ehrenmitglied ist von der Bezahlung des Einzel- oder Partnermitgliedsbeitrags gemäss Artikel 23.1 befreit.

¹ ZGB Art. 52-59 (Allgemeine Bestimmungen) bzw. Art. 60-79 (Die Vereine)



Art. 5. STIMMBERECHTIGUNG

Einzel-, Ehren- und jedes der Partnermitglieder sind an Generalversammlungen mit je einer Stimme stimmberechtigt.

Art. 6. AUFNAHMEMODUS

- 6.1 Mitglied des AHCS kann jede Person werden, die ein Fahrzeug der Marken Austin Healey oder Healey besitzt oder berechtigt ist ein solches regelmässig zu fahren.
- 6.2 Das Gesuch zur Aufnahme in den AHCS muss schriftlich an das Sekretariat erfolgen. Der Eintritt in den Verein ist auf jeden Zeitpunkt hin möglich.
- 6.3 Das Aufnahmegesuch wird vom Sekretariat geprüft und im Vorstand behandelt. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme in den Verein. Ein Rekurs an die Generalversammlung ist ausgeschlossen.
- 6.4 Vorschläge für die Erteilung von Ehrenmitgliedschaften können alle Mitglieder in schriftlicher Form dem Vorstand unterbreiten. Die Generalversammlung entscheidet über die Erteilung der Ehrenmitgliedschaft. Der Vorstand kann dazu eine Empfehlung abgeben.

Art. 7. ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 7.2 Die Kündigung der Mitgliedschaft muss in schriftlicher Form an das Sekretariat erfolgen. Der ordentliche Austritt aus dem Verein kann nur per Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Eine Ausnahme bildet der sofortige Austritt infolge Ausschluss oder Tod.
- 7.3 Mitglieder, die alters- oder krankheitsbedingt keinen Austin Healey mehr besitzen, können weiterhin Mitglied des Vereins bleiben. Verstirbt ein Partnermitglied, kann das verbliebene Partnermitglied unabhängig von Art. 6.1 eine Einzelmitgliedschaft weiterführen.
- 7.4 Der Austritt eines Partnermitglieds ist vom verbleibenden Mitglied dem Sekretariat zu melden. Der Wechsel in die Einzelmitgliedschaft kann frühestens per nächstem Geschäftsjahr erfolgen.
- 7.5 Nach Austritt oder Ausschluss bleiben allfällige finanzielle Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein bestehen. Sie können vom Verein auf dem Rechtsweg geltend gemacht werden. Über die Einleitung des Rechtswegs entscheidet der Vorstand.
- 7.6 Austretende Mitglieder verlieren per Ende Geschäftsjahr alle Mitgliederrechte.

Art. 8. AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN

- 8.1 Der Verein kann ein Mitglied aus den folgenden Gründen ausschliessen:
 - Wenn das Mitglied auch nach einmaliger schriftlicher Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt,
 - bei ungebührendem Benehmen,
 - bei Verstoss gegen die Vereinsstatuten,
 - bei Handlungen gegen die Vereinsinteressen,
 - bei imageschädigendem Verhalten
 - bei anstössiger Gesinnung.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Er wird dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt. Ein Rekurs an die Generalversammlung ist ausgeschlossen.

- 8.2 Ausgeschlossene Mitglieder verlieren in Abweichung zu Artikel 7.6 per sofort alle Mitgliederrechte und den Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der einbezahlte Mitgliederbeitrag wird dem Mitglied pro rata temporis zurückerstattet.



IV. DIE ORGANISATION DES VEREINS

Art. 9. ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 10. ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

- 10.1 Die Versammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.
- 10.2 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich einberufen.
- 10.3 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Ein Antrag muss schriftlich und begründet mindestens 21 Tage vor der Generalversammlung dem Sekretariat eingereicht werden.
- 10.4 Über nicht traktandierte Anträge kann die Generalversammlung nur befinden, wenn mindestens 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder der Behandlung des Antrags zustimmen.

Art. 11. AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

- 11.1 Eine ausserordentliche Generalversammlung muss schriftlich einberufen werden.
- 11.2 Die Einberufung erfolgt, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder² dies verlangen oder der Vorstand dies als notwendig erachtet. Im Weiteren gelten die Bestimmungen von Art. 10.

Art. 12. BEFUGNISSE DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- 12.1 Wahl von mindestens zwei Stimmezählenden.
- 12.2 Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets.
- 12.3 Festsetzung der einmaligen Aufnahmegebühr und der jährlichen Mitgliedschaftsbeiträge.
- 12.4 Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten bzw. der Präsidentin.
- 12.5 Wahl der Revisionsstelle.
- 12.6 Erteilung von Ehrenmitgliedschaften.
- 12.7 Statutenänderungen.
- 12.8 Die allgemeine Verwendung des Vereinsvermögens.
- 12.9 Beschluss über die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung des Vereinsvermögens.
- 12.10 Spendenbeschlüsse, welche den Betrag gemäss Artikel 14.10 übersteigen oder nicht dem Vereinszweck entsprechen³.

² ZGB Art. 64 Abs. 3

³ z.B. an wohltätige Organisationen



Art. 13. WAHL- UND ABSTIMMUNGSMODUS DER GENERALVERSAMMLUNG

- 13.1 Die Beschlussfassung über Traktanden erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- 13.2 Die Beschlussfassung über sämtliche Traktanden erfolgt offen, sofern die Generalversammlung nicht mit einfachem Mehr die geheime Abstimmung beschliesst.
- 13.3 Beschliessen im Sinne von Artikel 12.9 kann die Generalversammlung nur, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und diese die Beschlüsse mit einfachem Mehr gutheissen.
- 13.4 Ist die Generalversammlung im Sinne des Artikels 13.3 nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 30 Tagen eine weitere Generalversammlung einberufen werden.

Art. 14. DER VORSTAND

14.1 Zusammensetzung

Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Vereins. Er ist wie folgt zusammengesetzt:

- Präsident bzw. Präsidentin (President)*
- Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin (Vice President)*
- Sekretär bzw. Sekretärin (Secretary)*
- Kassier bzw. Kassierin (Treasurer)*
- Organisator bzw. Organisatorin von Anlässen (Event Manager)**
- Verantwortlicher bzw. Verantwortliche für die Clubzeitschrift (Editor Overdrive)**
- Verantwortlicher bzw. Verantwortliche für den Internet-Auftritt (Web-Master)**

14.2 Konstituierung

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Mehrere Funktionen können auch durch ein und dieselbe Person besetzt werden. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben und Funktionen an Mitglieder ausserhalb des Vorstands übertragen.

14.3 Anzahl Mitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Es wird eine ausgewogene Geschlechterverteilung angestrebt.

14.4 Amtsdauer

Der Vorstand wird jeweils von der ordentlichen Generalversammlung für 3 Jahre gewählt. Er ist wiederwählbar.

Der Präsident bzw. die Präsidentin ist für maximal 2 Amtsperioden (6 Jahre) wählbar.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds während der Amtsperiode kann der Vorstand selbstständig eine Ersatzwahl für das ausscheidende Mitglied treffen. Die Wahl des neuen Vorstandsmitglieds muss von der darauffolgenden Generalversammlung genehmigt werden.

14.5 Nachfolgeplanung

Der Vorstand ist dafür besorgt, dass bei Rücktritten aus dem Vorstand frühzeitig eine geeignete Nachfolge gesucht und zur Wahl vorgeschlagen wird. Zwecks Einarbeitung können die unter Artikel 14.1 mit ** bezeichneten Funktionen des Vorstandes übergangsweise doppelt besetzt werden.

14.6 Sitzungen

Sitzungen des Vorstandes können vor Ort oder per Videokonferenz durchgeführt werden. Über die wichtigsten Sitzungsinhalte wird ein Protokoll geführt.

* zwingend zu besetzen



- 14.7 **Beschlussfähigkeit**
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes und der Präsident bzw. die Präsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin anwesend sind.
- 14.8 **Entscheide**
Entscheide werden mittels einfachem Mehr gefällt. Besteht bei Abstimmungen Stimmengleichheit, entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid. Im Zirkulationsverfahren gefällte Vorstandsentscheide sind im nächsten Sitzungsprotokoll festzuhalten.
- 14.9 **Allgemeine Befugnisse**
Unter die Befugnisse des Vorstandes fallen alle Tätigkeiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, beschliesst über alle wichtigen, grundsätzlichen Angelegenheiten und erstellt die allgemeinen Richtlinien und Reglemente.
- 14.10 **Finanzkompetenzen und Berichterstattung**
Rechtsverbindlich für den Verein zeichnen alle Vorstandsmitglieder, welche durch Vorstandsbeschluss dazu ermächtigt werden. Der Vorstand verwaltet die finanziellen Mittel und erstattet der Generalversammlung Jahresbericht und Jahresrechnung.
Der Vorstand ist ermächtigt mit dem Vereinszweck zusammenhängende Spenden bis zu einer Maximalhöhe von Fr. 2000.- pro Geschäftsjahr zu sprechen.
- 14.11 **Der Vorstand fördert regionale Vereinsaktivitäten. Er bestimmt in den einzelnen Regionen verantwortliche Mitglieder für die Organisation von periodisch stattfindenden Zusammenkünften (Höcks) und unterstützt diese bei deren Wirken.**
- 14.12 **Der Vorstand stellt sicher, dass Corporate Identity und Corporate Design des AHCS gepflegt, eingehalten und nicht missbraucht werden.**

Art. 15. AUFGABEN PRÄSIDENT / PRÄSIDENTIN (President)

- Leitet die operativen Geschäfte des Vereins.
- Ist für einen strukturierten Ablauf der anstehenden Tagesgeschäfte zuständig.
- Setzt mindestens zweimal jährlich oder nach Bedarf Vorstandssitzungen fest.
- Setzt in Koordination mit den Vorstandsmitgliedern die zu behandelnden Themen fest und erteilt Aufträge an die verantwortlichen Funktionen.
- Repräsentiert den Verein an nationalen sowie internationalen Anlässen.
- Ist für einen reibungslosen Ablauf der Generalversammlung zuständig.
- Sorgt dafür, dass verantwortungsbewusst mit persönlichen Daten der Mitglieder umgegangen wird.

Art. 16. AUFGABEN VIZEPRÄSIDENT / VIZEPRÄSIDENTIN (Vice President)

- Vertritt den Präsidenten bzw. die Präsidentin bei Abwesenheit in allen wichtigen Angelegenheiten gemäss gegenseitiger Absprache.
- Übernimmt bei Austritt oder Ausfall des Präsidenten bzw. der Präsidentin die Leitung des Vereins bis zur nächsten Generalversammlung.

Art. 17. AUFGABEN SEKRETÄR / SEKRETÄRIN (Secretary)

- Führt das Sekretariat und erledigt die damit verbundenen Geschäfte.
- Führt das Mitgliederverzeichnis.
- Ist Korrespondenzadresse des Vereins.



Art. 18. AUFGABEN KASSIER / KASSIERIN (Treasurer)

- Führt die Vereinsbuchhaltung und erstellt Jahresrechnung und Budget.
- Verwaltet die Bank- und Postkonten des Vereins.

Art. 19. AUFGABEN ORGANISATOR / ORGANISATORIN ANLÄSSE (Event Manager)

- Koordiniert und organisiert Anlässe, welche auf nationaler oder internationaler Ebene stattfinden.

Art. 20. AUFGABEN REDAKTOR / REDAKTORIN CLUB-ZEITSCHRIFT (Editor Overdrive)

- Erstellen der Vereinszeitschrift «Overdrive».
- Redigieren und graphische Aufarbeitung (Layout) der eingesandten Artikel.
- Organisation des Drucks.
- Sicherstellung von Corporate Identity und Corporate Design.

Art. 21. AUFGABEN VERANTWORTLICHE/R FÜR DEN INTERNET-AUFTRITT (Web-Master)

- Pfl egt und unterhält den Internetauftritt- und die Social-Media-Kanäle des Vereins sowohl technisch als auch redaktionell,
- Muss bei Abwesenheit seine Stellvertretung sicherstellen.

Art. 22. REVISIONSSTELLE

Die Generalversammlung wählt zwei Revisorinnen oder Revisoren als Revisionsstelle. Revisorinnen bzw. Revisoren müssen nicht Mitglieder des Vereins sein, sie dürfen jedoch nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Revisoren bzw. Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten schriftlich Bericht an die Generalversammlung.

V. FINANZEN

Art. 23. EINNAHMEN

Die Einnahmen des Vereins sind:

- 23.1 Die jährlichen Mitgliedschaftsbeiträge. Ihre Höhe legt die Generalversammlung jährlich fest.
- 23.2 Die einmalige Aufnahmegebühr für Neueintretende. Ihre Höhe legt die Generalversammlung jährlich fest. Die Aufnahmegebühr wird bei Austritt aus dem Verein nicht zurückerstattet.
- 23.3 Erträge aus dem Verkauf von Merchandising-Artikeln.
- 23.4 Einnahmen aus der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.
- 23.5 Sponsorenbeiträge und Einnahmen von Inseraten in der Clubzeitschrift.
- 23.6 Beiträge durch Schenkungen oder andere Zuwendungen.

Art. 24. AUSGABEN

Die Einnahmen und das Vereinsvermögen werden verwendet:

- 24.1 Zur Deckung der Verwaltungskosten des Vorstandes und des Sekretariats.
- 24.2 Für die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.
- 24.3 Für Verlag, Druck und Versand der Clubzeitschrift.
- 24.4 Für den Internet- und Social-Media-Auftritt.
- 24.5 Für die Deckung von Spesen.



24.6 Für die Anschaffung von Merchandising-Artikeln.

24.7 Weitere Aktivitäten, sofern diese im Interesse des Vereins liegen.

Art. 25. HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen⁴.

VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 26. AUFLÖSUNG DES VEREINS

26.1 Im Falle der Auflösung des Vereins hat der Vorstand deren Durchführung zu besorgen und der Generalversammlung Bericht und Abrechnung zu stellen.

26.2 Ein allfälliges Vereinsvermögen wird auf die Anzahl Mitgliedschaften aufgeteilt oder kann gemäss besonderem Beschluss der Generalversammlung verwendet werden.

VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom Mai 2012 und treten mit Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 24. April 2022 in Kraft.

Der Präsident:

Heinrich Tanner

⁴ ZGB Art. 75a